

BUND Rheinland-Pfalz, c/o Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8

56402 Montabaur

per Telefax: 02602-126-192

Gesamt: 4 Seiten

vorab per Email:

gbecher@montabaur.de, info@montabaur.de

Harry Neumann

Landesvorsitzender

c/o

Am Hammelberg 25

56242 Quirnbach/Westerwald

Telefon (02626) 926441

Telefax (02626) 926442

bund.westerwald@harry-neumann.de

www.bund-rlp.de

Antonius Kunz

Sprecher der GNOR Westerwald

Struthweg 13

57645 Nister

Kunz-nister@web.de

23.11.2014

Stellungnahme BUND/GNOR zum geplanten Autohof Heiligenroth

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag unserer Landesverbände geben wir zum geplanten Autohof Heiligenroth folgende Stellungnahme ab:

Wir lehnen die Ausweisung weiterer Baugebiete und der damit verbundenen Flächenversiegelung, Veränderung des Mikroklimas, Beeinträchtigung des gewachsenen Landschaftsbildes sowie der Erhöhung des Verkehrsaufkommens ab und werden dies auch nicht akzeptieren. Dieses Vorhaben steht auch im Widerspruch zu den Zielen der Nationalen Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung, wonach der Flächenverbrauch auf 30 ha/Tag zurückgefahren werden soll. Es ist daher nicht sinnvoll, dass weitere Flächen für weitere Bau- und Gewerbegebiete und damit die weitere die Versiegelung unserer Landschaft verwendet werden.

Der „Autohof Heiligenroth“ ist nicht notwendig, wir sehen keinen Bedarf. Außerdem wurde keine qualifizierte Bedarfsanalyse fehlt. Ein weiteres „kleines Gewerbegebiet“, wie auf Seite 7, Abs. 1 erwähnt, stellen wir ebenfalls infrage und lehnen wir ab, zumal das bestehende Gewerbegebiet nach unserer Kenntnis noch nicht einmal ausgeschöpft sind. Auch hier fehlt es sowohl an einer Bedarfsanalyse als auch an einer Alternativenprüfung.

Zudem fehlt es an einer Alternativenprüfung, die nach dem BNatschG zwingend erforderlich ist. Vermeidung von Eingriffen hat nach dem BNatschG immer Vorrang vor dem Eingriff selbst. Mögliche Alternativen mit weniger Konfliktpotenzial wurden nach den uns vorgelegten Unterlagen nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Es besteht auch kein öffentliches Interesse an diesem Bauvorhaben, zumal zwei weitere Autohöfe an der A 3/in Heiligenroth und A 3/Mogendorf existieren.

Das Planvorhaben stellt eine erhebliche Beeinträchtigung vielfältiger ökologischer Funktionen und der Naherholungsfunktion für die Menschen dar, indem neue Gewerbegebiete mit der damit verbundenen Flächenversiegelung ausgewiesen werden. Auch das Ausmaß der baulichen Nutzung halten wir für völlig überzogen.

Es führt zu

- einer weiteren Flächenversiegelung und zu weiterer Lärmbelästigung („24-Stunden-Betrieb“) für die angrenzenden Wohngebiete (Verkehrslärm und Betriebslärm)
- einer weiteren „Lichtverschmutzung“
- zum Verlust von Waldflächen als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- dem Verlust der bei uns sehr seltenen und wertvollen Eichenwälder, die nicht kompensierbar sind
- einer Zerschneidung der Waldflächen auf beiden Seiten der B 255
- dem Verlust aller Bodenfunktionen durch die Versiegelung von wertvollen und naturnahen Bodenflächen
- einer erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung sowie einer erhöhten Schadstoffkonzentration des Niederschlagswassers
- einem Verlust der Flächen als wichtige Funktion für die Luftfilterwirkung und zu einer Veränderung des Mikroklimas
- weiteren Eingriffen in das Landschaftsbild mit den damit verbundenen Konsequenzen wie das Schaffen von Parkplätzen, Gebäuden etc.

Die Aussage,

es handele sich um eine ohnehin zerschnittene Waldfläche mit überwiegend nur geringem bis mittlerem Baumholz, inselartig gelegen, die kaum eine Biotopfunktion erfülle, diese könne problemlos im Verhältnis 1:1 in einem vergleichbaren Naturraum ersetzt werden,

ist naturschutzfachlich nicht haltbar.

Gerade wenn ein Bestand inselartig liegt, ist er ein wichtiger Trittstein für viele Arten. Auch bezweifeln wir die Bestandsbeschreibung.

Im Luftbild kann man gut anhand der Kronen erkennen, dass auch starkes Baumholz (BHD > 50 cm) vorhanden ist. Wie Landesforsten dazu kommt zu erklären, dass ein 5 ha großer Waldbestand kaum eine Biotopfunktion erfüllt, ist nicht nachvollziehbar. Gerade Alteichen sind für viele bedrohte Arten nahezu unersetzlich, umso mehr, wenn sie inselartig in einer sonst ausgeräumten Landschaft liegen.

Eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 kann ohnehin in keiner Weise die ökologische Funktion eines Altbestandes erfüllen.

Es ist auch davon auszugehen, dass der Waldbestand aufgrund seiner Nähe zu den starken Lichtquellen der angrenzenden Industriegebiete als Sommerquartier/nächtliches Nahrungshabitat eine stark erhöhte Bedeutung für insektenfressende Fledermäuse hat.

Der sehr ausgeprägte und ökologisch hochwertige Waldrand wird nur kurz erwähnt, seine Bedeutung für den Naturhaushalt wird unerwähnt gelassen.

Mit der Rodung würde nicht nur der Waldbestand verloren gehen, sondern auch das aufgrund seiner Insellage extrem wichtige Rückzugsgebiet der innerhalb der Vegetationszeit in der angrenzenden Feldflur lebenden Tiere (Fuchs, Hase, Rebhuhn, Igel).

Hier trifft genau das Gegenteil von dem ein, was im „Gutachten“ behauptet wird: die Insellage wertet den Bestand nicht ab, sondern als Trittstein und Rückzugsgebiet extrem auf (s. weiter unten zur „Wildkatze“).

Vorgeschlagener Ausgleich

A 1: hier soll ein 70 – 120 jähriger Grenzertragswald aus der Nutzung genommen werden. Es ist zu vermuten, dass aufgrund der südwestexponierten Hanglage und schwachen Wüchsigkeit hier ohnehin keine Holzerntemaßnahmen mehr geplant waren. Die Stilllegung des ca. 7 ha großen Laubmischwaldes ist auch ohne ein neues Gewerbegebiet/einen Autohof möglich.

A 2: Die Umwandlung von Fichtenforsten in standortgerechte Laubmischwälder entspricht der guten forstlichen Praxis und kann daher nicht als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden.

Der als sehr strukturreich beschriebene Waldrand wird überhaupt nicht ausgeglichen. Dies ist - betrachtet man die geplanten Kompensationsmaßnahmen A1 und 2 - jedoch nur „folgerichtig“, denn auch hier findet eigentlich keine Kompensation statt, da mit hoher Wahrscheinlichkeit diese Maßnahmen/Nutzungsverzichte ohnehin geplant waren bzw. wirtschaftlich erforderlich sind.

Wir bitten daher um Zusendung des aktuellen und des vorherigen „Forsteinrichtungswerkes“, um die Bestände und die Planung der dort ohnehin fest geschriebenen Maßnahmen prüfen zu können.

Die Aussage, dass durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffe in die Waldlebensraumfunktionen qualitativ und quantitativ vollständig ausgeglichen werden können, ist natur-schutzfachlich nicht haltbar.

Beschreibung der Waldbestände

Es werden keine Durchmesserbreitungen (z.B. 30 – 50 cm) angegeben, was üblich ist, da ja nie alle Bäume eines Alters gleich dick sind. Auch wird nicht klar, was genau mit dem Begriff: „Stammdurchmesser“ gemeint ist: Ist es der geschätzte Mitteldurchmesser

des Stammes in 10 oder 15 Metern Höhe oder, wie forstlich üblich, der Brusthöhendurchmesser (BHD)?

Sollte der Mitteldurchmesser des Stammes gemeint sein, stimmt die Einteilung in

„Schwaches Baumholz“ (21-35 cm BHD)

„Mittleres Baumholz“ (36 – 50 cm BHD) und

„starkes Baumholz“ (> 50 cm BHD)

nicht mehr und das gesamte Gutachten hätte eine falsche Grundlage, weil die Bäume dann viel stärker und älter wären.

Auch ist von ausschlaggebender Bedeutung, wie viele und welche Bäume über 80 Jahre bzw. bei Buche und Eiche über 100 Jahre sind bzw. wie alt die Bäume genau sind, denn Altbäume, gerade bei der Eiche, kann man in ihrer herausragenden ökologischen Funktion nicht ersetzen.

Keine qualifizierte Erfassung der Avifauna

Eine qualifizierte Erfassung der Avifauna, z.B. von wertgebenden und waldgebundenen Arten wie Spechten, Fledermäusen, Horsten von Greifvögeln fand nicht statt. Dies ist im nächsten Jahr zwingend nachzuholen.

Keine Alternativenprüfung

Weiterhin fehlt eine zwingend erforderliche Alternativenprüfung. Zwei weitere Autohöfe befinden sich in unmittelbarer Nähe an der A 3/in Heiligenroth und A 3/ Mogendorf.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Uns liegen **drei** wissenschaftlich gesicherte Nachweise von europäischen Wildkatzen bei Großholbach und an der B 255 sowie zwei weitere Fotofallenaufnahmen bei Heiligenroth in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vor.

Es handelt sich u.a. um Totfunde von Wildkatzen(01.8.2010, 12.01.2013 und 15.06.2013, Quelle: Masgeik-Stiftung) in unmittelbarer Nähe des Plangebietes (A 3 Autobahnunterführung B 255).

Dies deutet darauf hin, dass die Wildkatze die Unterführung der B 255 nutzt, um zwischen den fragmentierten Waldgebieten südlich und nördlich der A3 zu wechseln. Das Plangebiet ist somit entgegen der Aussage im „Gutachten“ ein wichtiger verbleibender Trittstein für den Biotopverbund, der im Umfeld bereits durch die Erweiterung des Industriegebietes Heiligenroth aber auch durch das Zusammenwachsen der Gewerbegebiete von Staudt und Montabaur stark verengt wurde (Masgeik-Stiftung).

Die Wildkatze ist eine streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) sowie der europäischen FFH Richtlinie. Intensive Untersuchungen zu dieser streng geschützten Art sind daher zwingend erforderlich, um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG ausschließen zu können.

Wir lehnen das Planvorhaben aus den genannten Gründen ab und empfehlen dringend, davon Abstand zu nehmen. Rechtliche Schritte behalten wir uns ausdrücklich vor, insbesondere weil hier ein wichtiger Biotoptrittstein und ein möglicher Korridor für die streng geschützte und FFH-Art Wildkatze zerstört würde. Dadurch würden die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt und das Planvorhaben wäre nicht genehmigungsfähig.

Außerdem erwägen wir eine Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan sowohl aus formalen als auch aus materiellen Gründen.

Darüber hinaus schließen wir uns der Stellungnahme des Naturschutzbundes Rheinland-Pfalz (NABU) vom 18.11.2014 an und machen uns diese zu eigen.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Neumann
BUND Landesvorsitzender
BUND Kreisvorsitzender

gez.
Antonius Kunz
GNOR Sprecher Westerwald